

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 11. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Februar 2026)

zum Thema:

**Hier unerwünscht! Rechtliche Voraussetzungen für Zugangsbeschränkungen
bei öffentlich geförderten Einrichtungen**

und **Antwort** vom 12. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. März 2026)

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25304

vom 11. Februar 2026

über Hier unerwünscht! Rechtliche Voraussetzungen für Zugangsbeschränkungen bei
öffentlich geförderten Einrichtungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Trifft die Leitung einer öffentlichen Einrichtung – wie z. B. ein Sozialamt oder ein Jobcenter – kraft Hoheitsgewalt Verfügungen in Form von Zutrittsbeschränkungen, dann greift hier der für das gesamte Ordnungsrecht geltende Annex-Grundsatz, demzufolge die jeweils verantwortlichen Amtsträger aufgrund ihrer öffentlich-rechtlichen Sachkompetenz zur Abwehr von Störungen des Betriebs der Dienststelle berechtigt sind, wenn Personen behördliche Räume nicht entsprechend der Widmung dieser Liegenschaft benutzen. Für einen Träger der freien Wohlfahrtspflege gelten diese Prinzipien nicht. Die für die Durchführung von sozialstaatlichen Aufgaben bestellten Träger können allerdings ein privatrechtliches Hausrecht für sich in Anspruch nehmen. Vgl. boorberg.de. Welchen Einschränkungen – z.B. bedingt durch das Grundgesetz bzw. durch die auftragsweise Erfüllung von sozialstaatlichen Aufgaben – unterliegen öffentlich geförderte Einrichtungen bei der Möglichkeit, ein Hausverbot zu erteilen?
2. Im privatrechtlichen Bereich kann ein Hausverbot mündlich und ohne Angabe von Gründen erteilt werden. Für freie Träger gilt anderes, so Dr. Manfred Hammel: „Die besondere, mit öffentlichen Mitteln finanzierte Funktion dieses freien Trägers bedingt es, dass die Ausübung des Hausrechts hier strengeren Bindungen unterliegt als z. B. die von einem privat-gewerblichen Träger, der ohne

jeden öffentlichen Auftrag einen Gaststättenbetrieb betreibt, geäußerte Verfügung entsprechenden Inhalts.“ (Ebd.) Teilt der Senat diese Auffassung?

3. Woraus ergeben sich für freie Träger solch strengere Bindungen hinsichtlich der Ausübung des Hausrechts? In welchen Fällen kann ein Hausverbot im Einzelfall erfolgen? Welche Formen von Hausverboten sind bei öffentlich geförderten Einrichtungen unzulässig?

Zu 1., 2. und 3.:

Zuwendungen dürfen nach § 23 Landeshaushaltsordnung (LHO) nur gewährt werden, wenn Berlin an der Erfüllung ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Bei der Abwicklung der Zuwendung sind die im Zuwendungsbescheid bekannt gegebenen Regelungen vom Zuwendungsempfängenden zu beachten, so zum Beispiel die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). In diesen zuwendungsrechtlichen Regelungen werden grundsätzlich keine Vorgaben zum Hausrecht getroffen.

Bei Leistungserbringern im Bereich auftragsweiser Erfüllung sozialstaatlicher Aufgaben bestimmen die Dienstleister als Träger der Liegenschaften ihr Hausrecht selbst. Dieses Hausrecht unterliegt dem pflichtgemäßen Beurteilungs- und Ermessensspielraum des jeweiligen Trägers der Liegenschaft. Die vertragliche Verpflichtung zur Ermöglichung und Durchführung der Leistungserbringung begrenzt die fragegegenständlichen Ausschlussmöglichkeiten dergestalt, dass Leistungsberechtigte und deren Bezugspersonen, Angehörige und Helfer wegen der Assistenzbedürftigkeit, der Hilfebedürftigkeit, des Umgangsrechtes und der Persönlichkeitsrechte der Leistungsberechtigten nur auf gesetzlicher Grundlage bzw. zur Gefahrenabwehr ausgeschlossen werden können.

4. Welche Rechtsvorschriften stellen in Berlin sicher, dass öffentlich geförderte Angebote grundsätzlich allen Menschen offenstehen und öffentlich geförderte Einrichtungen kein Ausschluss von Menschen mit bestimmten Merkmalen wie Parteizugehörigkeit oder Weltanschauung erfolgen kann?

Zu 4.:

Der Zugang zu öffentlich geförderten Einrichtungen, Maßnahmen und Angeboten richtet sich grundsätzlich danach, wer Zielgruppe der jeweils geförderten Maßnahme im Sinne des Förderzwecks ist.

So hat beispielsweise die Abteilung Arbeit und Berufliche Bildung fachpolitisch ein Förderparadigma entwickelt, nach dem aktive Arbeitsmarktpolitik auf die Erreichung arbeitspolitischer Zielstellungen, vor allem die Vermittlung in ungeforderte Beschäftigung

oder Ausbildung, die Steigerung beruflich relevanter Kompetenzen und Fähigkeiten und die Beförderung von Ausgleichsprozessen auf dem Arbeitsmarkt, abzielt. Entscheidend für die Teilnahme an landesgeförderten Maßnahmen ist daher allein, ob die Personen zu den Zielgruppen gehören, auf die sich die Landesförderung richtet. Im Rahmen von Fachkonzepten werden Zielgruppen für die einzelnen Förderinstrumente beschrieben, die sich entlang der beabsichtigten Wirkung eines Instruments ergeben (z. B. erwerbslose Personen, Auszubildende, Schülerinnen und Schüler etc.). Die Parteizugehörigkeit oder Weltanschauung ist dabei kein Kriterium.

Weder der das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), noch das Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) schützen vor Benachteiligung aufgrund von Parteizugehörigkeit. Auch ist die Weltanschauung nicht mit einer politischen Anschauung gleichzusetzen (vgl. Art. 21 EU-Grundrechtecharta), sie ist im Bereich des AGG zudem nur im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen vom Diskriminierungsverbot umfasst. Das LADG ist auf freie Träger nicht unmittelbar anwendbar, es verpflichtet nur öffentliche Stellen.

Mit der bloßen Bewilligung von Fördermitteln geht für Private auch keine unmittelbare Grundrechtsbindung einher; sie bleiben selbst Grundrechtsträger und werden aufgrund der Förderung nicht zu staatlichen Stellen, für die rechtliche Maßstäbe im Hinblick auf deren Pflicht zur parteipolitischen Neutralität bestehen. Sie sind daher aufgrund der Förderung allein nicht verpflichtet, die verfassungsrechtliche Stellung der Parteien aus Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 21 GG in gleicher Weise wie staatliche Organe zu beachten und sind weiterhin zur Ausübung ihres Grundrechts auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. Grundgesetz (GG) berechtigt (siehe dazu Wissenschaftlicher Parlamentsdienst des Abgeordnetenhauses von Berlin, Gutachten vom 12. Juli 2018, Seite 6). Davon zu unterscheiden ist, ob die staatlichen Zuwendungsgeber verpflichtet sind, im Rahmen ihrer Zuwendung ihrerseits die staatliche Neutralität zu wahren. Sind Organisationen gefördert worden, ohne dass mit den entsprechenden Zuwendungsbescheiden eine Verpflichtung zu neutralem Verhalten gegenüber politischen Parteien verbunden wurde, ergeben sich daraus gegen (oder für) Parteien ausgerichteten Aktivitäten noch keine unmittelbaren Rechtsfolgen. Anders können Fälle zu beurteilen sein, in denen die entsprechenden Zuwendungsbescheide mit hinreichend bestimmten Auflagen verbunden sind, die die Empfänger der Zuwendungen zur Neutralität gegenüber politischen Parteien verpflichten (vgl. Wissenschaftlicher Parlamentsdienst des Abgeordnetenhauses von Berlin, Gutachten vom 12. Juli 2018, Seite 9).

Die Rechte und Pflichten des Zuwendungsempfängers ergeben sich dabei unmittelbar aus dem Zuwendungsbescheid. Überwacht wird die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen sowie die Einhaltung von Auflagen durch die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde.

So enthalten die Zuwendungsbescheide des justiziellen Zuwendungsbereichs (Kapitel 06 00) nachstehende Nebenbestimmung:

*„Die Zuwendungsgeberin unterliegt der staatlichen Neutralitätspflicht gegenüber erlaubten politischen Parteien. Damit sind auch die Zuwendungsempfänger*innen im Rahmen der Projektumsetzung zu einem parteipolitisch neutralen Verhalten verpflichtet“.*

In Zuwendungsbescheiden im Politikfeld Familie und Jugend ist die Verpflichtung enthalten, dass die zur Erfüllung der Maßnahme / des Projektes eingesetzten Personen keine demokratiefeindlichen, antisemitischen, rassistischen und sonstigen menschenverachtenden Inhalte anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten und derartigen Bestrebungen oder Aktivitäten entschieden entgegentreten.

5. Inwieweit liegt bei Verstößen gegen diese Rechtsvorschriften ein Verstoß gegen Fördergrundsätze vor, der ggf. zu Rückzahlung erhaltener Mittel verpflichtet?

Zu 5.:

Die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendungsmittel und Einhaltung der Auflagen sowie die Erfolgskontrolle erfolgen nach Nr. 11 und Nr. 11a AV zu § 44 LHO.

Bei einem Verstoß gegen Auflagen aus dem Zuwendungsbescheid, kann ein solcher ggf. gemäß § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln) widerrufen werden. Wird der Zuwendungsbescheid widerrufen, folgt aus § 49a Abs. 1 Satz 1 VwVfG i. V. m. § 1 VwVfG Bln die Pflicht zur Rückerstattung bereits ausgezahlter Mittel. Im Übrigen kommt auch eine Rücknahme des Zuwendungsbescheides und Rückforderung in Betracht, wenn der Zuwendungsbescheid rechtswidrig war und das Vertrauen des Zuwendungsempfängers nicht schutzwürdig ist.

6. Sind dem Senat in Berlin mit öffentlichen Mitteln finanzierte Einrichtungen (Kulturhäuser, freie Träger, Vereine, Nachbarschaftshäuser, Familienzentren, etc.) bekannt, die ein pauschales Zutrittsverbot zu ihren Häusern für Mitglieder einer bestimmten Partei ausgesprochen haben und wie ist dies rechtlich zu bewerten? Wenn ja, bitte um Auflistung.

Zu 6.: Nein.

7. Was würde der Senat unternehmen, wenn ihm ein Fall bekannt werden würde, dass ein öffentlich gefördertes Familienzentrum Personen allein aufgrund ihrer Parteizugehörigkeit ein Hausverbot erteilt? Welche Möglichkeiten zur Intervention stehen dem Senat offen?

Zu 7.:

Im Politikfeld Familie und Jugend sind keine Vorfälle bekannt, in denen in einer öffentlich geförderten Einrichtung wie Familienzentrum oder Jugendfreizeiteinrichtung ein Zugang allein auf Grund einer Parteizugehörigkeit der Zutritt verwehrt wurde. Die Angebote stehen im Rahmen der Zielsetzung des SGB VIII und des AG KJHG den dort betroffenen Zielgruppen offen. Dabei entscheiden die Träger im Rahmen der Zweckbestimmung ihrer Zuwendung auf Basis ihres Hausrechts selbst über den Zutritt von Personen.

Berlin, den 12.März 2026

In Vertretung

Max L a n d e r o

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung